

Inhalt

• Wissenswertes	1
Statistik der Nachprüfungsverfahren 2017 veröffentlicht: Weiterhin rückläufiger Trend	1
Leitfaden für UfAB 2018 erschienen: Ausschreibung und Bewertung von IT-Dienstleistungen.....	1
Bundesrechnungshof: 2017 Bemerkungen - Ergänzungsband Nr. 07 "Schlechtes Projektmanagement verzögert und verteuert Modernisierung von Fregatten gravierend"	2
Übersicht zum Stand der Einführung der UVgO in den Bundesländern	2
Leitfäden zur produktneutralen Ausschreibung von Notebooks und Multifunktionsgeräten aktualisiert.....	3
Award "Innovation schafft Vorsprung" des BME	3
• Recht	3
Negative Eignungsprognose wegen vorheriger Schlechtleistung	3
• International.....	5
Aus der EU	5
Überarbeitung der Entsenderichtlinie.....	5
Grand Paris Express will deutsche Unternehmen für Ausschreibungen gewinnen	5
Neues Handelsabkommen EU/Mexiko - Öffnung der Beschaffungsmärkte	5
• Aus den Bundesländern	6
Berlin: Ausstieg aus dem Einweg - Kampf Mehrwegbecher-to-go.....	6
Brandenburg und Berlin: Stetiger Zuwachs FSC-zertifizierter Betriebe in Berlin und Brandenburg	6
Schleswig-Holstein: Entwurf eines neuen Landesvergabegesetzes in der Anhörung.....	7
• Veranstaltungen.....	8
19. Juni und 7. August: Aktuelles Vergaberecht 2018 für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen: Praxisrelevante Themen vertiefend dargestellt.....	8
8. August 2018: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	8
Impressum	9



Wissenswertes

Statistik der Nachprüfungsverfahren 2017 veröffentlicht: Weiterhin rückläufiger Trend

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Statistik der in 2017 eingegangenen und beendeten Nachprüfungsverfahren veröffentlicht. Der forum vergabe e.V. hat hierzu in getrennten Aufstellungen die Werte für die Verfahren vor den Vergabekammern und den Beschwerdeverfahren vor den Oberlandesgerichten zusammengefasst. Die Zahl der bei den Vergabekammern eingegangenen Anträge liegt mit 824 etwas unter dem letztjährigen Wert von 880 Anträgen und deutlich unter dem langjährigen Mittelwert von 1.003 Verfahren pro Jahr. Bei der VK Bund gingen hingegen mit 165 Anträgen deutlich mehr ein als in 2016 (145). Der Anteil der nach § 163 Abs. 2 GWB nicht zugestellten Anträge lag mit 7 % über dem langjährigen Mittel von 5,88 % und deutlich über dem letztjährigen Wert von 3,8 %. Vor allem zwei Vergabekammern machen von dieser Möglichkeit Gebrauch: Wie in den letzten Jahren wurden von der VK Berlin viele Anträge nicht zugestellt, dieses Jahr 12 von 33 Eingängen. Anders als in den Vorjahren hat auch die VK Sachsen wiederholt zu dieser Maßnahme gegriffen, und zwar bei 20 von 37 Anträgen. Von den insgesamt 58 nicht zugestellten Anträgen betreffen 32 allein diese beiden Vergabekammern. Die Entscheidungsfrist wurde insgesamt in 54,9 % aller Verfahren verlängert, das ist etwas weniger als im Vorjahr (57,5 %), als der höchste seit 1999 errechnete Wert erreicht wurde. Die VK Südbayern hat 65-mal die Entscheidungsfrist verlängert (bei 61 Eingängen), die VK Rheinland (Köln) 51-mal (bei 45 Eingängen). Aber auch die VK Bund hat dieses Jahr wiederholt die Entscheidungsfrist verlängert, 56-mal bei 165 Eingängen; im letzten Jahr nur 32-mal bei 145 Eingängen. Der Anteil der durch Rücknahme oder zugunsten des Antragsgegners beendeten Verfahren erreicht mit 62,6 % einen Höchstwert – wobei erfahrungsgemäß viele Rücknahmen auch auf Abhilfe durch den Auftraggeber zurückzuführen sind. Die oft auf einer solchen Abhilfe beruhenden sonstigen Erledigungen sind mit 22,6 % ebenfalls auf einem Höchststand. Zugunsten des Antragstellers wurde in 14,9 % der Verfahren entschieden, was grob dem langjährigen Mittel von 14,54 % entspricht.

Quelle: Forum vergabe; News vom 18.April 2018

Leitfaden für UfAB 2018 erschienen: Ausschreibung und Bewertung von IT-Dienstleistungen

Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik teilte mit, dass die "Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen" (UfAB) vollständig überarbeitet worden ist. Unter Federführung der Zentralstelle für IT-Beschaffung (ZIB) des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat berücksichtigt die neu entwickelte UfAB 2018 die aktuelle Rechtslage nach der letzten großen Reform im Ober- und Unterschwellenbereich des Vergaberechts. Hauptaugenmerk wird dabei auf die Verfahrensarten im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Vergabeverordnung (VgV) und in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gelegt. Zudem sind neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus Praxis und Rechtsprechung der IT-Vergabe im Praxisleitfaden aufgenommen worden. Die Empfehlung des IT-Beauftragten ist, dass die bisherigen UfAB-Versionen nicht mehr angewandt werden sollen. Als Praxisleitfaden wird die UfAB für die Durchführung von IT-Beschaffungen angewandt und richtet sich direkt an die mit der Ausschreibung befassten IT-Beschaffer. Die aktuelle Version (UfAB 2018), entstanden unter der Mitwirkung der Beschaffungsexperten des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, orientiert sich in ihrer neuen Struktur an den wesentlichen Phasen des Beschaffungsablaufs:

- Planung einer Beschaffung
- Design einer Beschaffung
- Durchführung eines Vergabeverfahrens

Neu seien u. a. das Verfahren der Innovationspartnerschaft sowie eine grundsätzlich stärkere Vermittlung der Inhalte durch praxisgerechte Grafiken und Checklisten. Auch für Unternehmen der IT-Wirtschaft, die sich an Vergabeverfahren der öffentlichen Hand beteiligen, ergäben sich durch die Vereinheitlichung wesentliche Erleichterungen bei der Angebotserstellung. Nicht zuletzt sollen durch die angestrebte Vereinheitlichung Verwaltungsaufwände reduziert und damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet werden. Der Praxisleitfaden UfAB 2018

Juni 2018

kann auf den Internetseiten des [Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik](#) eingesehen und im PDF-Format heruntergeladen werden.

Quelle: ibr-online, Nachricht vom 04.Mai 2018.

Bundesrechnungshof: 2017 Bemerkungen - Ergänzungsband Nr. 07 "Schlechtes Projektmanagement verzögert und verteuert Modernisierung von Fregatten gravierend"

„Die Bundeswehr hat bei der Modernisierung von IT-Systemen auf Schiffen Fehler im Projektmanagement gemacht. In der Folge hat sich die Modernisierung um mehrere Jahre verzögert. Die Kosten pro Schiff haben sich von 6 auf 30 Mio. Euro vervielfacht“, so der Bundesrechnungshof in einer Pressemitteilung vom 24.04.2018. Diese und weitere Ergänzungen zu den Bemerkungen 2017 sollen noch vor der parlamentarischen Sommerpause vom Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages beraten werden. Bei der Modernisierung der Einsatzsysteme auf 12 Fregatten der Klassen 122 und 123 stellt der Bundesrechnungshof u. a. fest:

- Der Vertrag mit dem Auftragnehmer enthielt keine detaillierte Beschreibung, wie die einzelnen Anforderungen einer vertraglich geregelten „compliance list“ zu verstehen sind.
- Nach Auftragserteilung wurde der Vertragsumfang von 12 auf nunmehr nur noch vier Fregatten geändert.
- Nach Abnahme des auf einem ersten Schiff installierten Einsatzsystems 2011 (Beginn der Gewährleistung aber auch Übergang der Beweislast für später festgestellte Mängel auf den Bund) stellte sich bei einer einsatznahen Erprobung heraus, dass das installierte Einsatzsystem wegen „sicherheitsrelevanter Fehler in der Software“ nicht einsatzfähig ist. Trotz Nachbesserung scheiterten ähnliche Einsatzprüfungen in den Jahren 2012 und 2014, erst die nunmehr vierte Einsatzprüfung in 2016 war erfolgreich.
- Der ursprünglich geplante Auftragswert für 12 Schiffe belief sich auf 68 Mio. €. Nach Vertragsänderung in 2008 und der Reduzierung auf vier Schiffe beliefen sich die Plankosten auf 96 Mio. €. Derzeit rechnet das BMVg mit Gesamtkosten der Modernisierung von 120 Mio. €; dies allerdings bezogen auf nur vier statt der ursprünglich geplanten 12 Schiffe.

Der Bundesrechnungshof schließt seine Bemerkungen mit Hinweisen zu einem effektiveren Projektmanagement seitens des BMVg ab, da allein bei der Fregattenklasse 123 noch ausstehende weitere Modernisierungen in Höhe von 250 Mio. € geplant sind.

Quelle: Bundesrechnungshof, Pressemitteilung 03 und Ergänzung unter:

<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte/jahresberichte/2017-ergaenzungsband/rede-pressemitteilung/2018-pressemitteilung-03-bemerkungen-2017-ergaenzungsband>

Übersicht zum Stand der Einführung der UVgO in den Bundesländern

Nachdem der Bund, Hamburg und Bremen (alle bereits in 2017), Bayern (01. Januar 2018), das Saarland (01. März 2018) und das Land Brandenburg (01. Mai 2018 für Kommunen) nunmehr die UVgO eingeführt haben, geht es offenbar auch in anderen Bundesländern voran. B_I Medien hat eine aktuelle Übersicht zum Stand der Umsetzung in den noch ausstehenden Bundesländern erstellt. Während aus Sachsen und Sachsen-Anhalt keine aktuellen Informationen vorliegen, wird das Land Hessen dem Bericht zufolge ganz auf die Einführung der UVgO verzichten und die VOL/A beibehalten. Die Übersicht finden sie [hier](#).

Quelle: B_I Medien; News 08.05.2018

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/986 513 0

Hinweis: Die Auftragsberatungsstelle Hessen hat keine Kenntnis davon, dass das Land generell auf die UVgO verzichten wird und die VOL/A beibehält. Wahrscheinlich ist die Einführung der UVgO ggf. in modifizierter Form zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten.

Leitfäden zur produktneutralen Ausschreibung von Notebooks und Multifunktionsgeräten aktualisiert

Unter www.ITK-Beschaffung.de können öffentliche Einkäufer die aktualisierten Leitfäden „Notebooks produktneutral ausschreiben“ sowie „Multifunktionsgeräte produktneutral ausschreiben“ abrufen. Mit den Leitfäden erhalten die öffentlichen Auftraggeber eine Hilfe, mittels der sie ihre Ausschreibungen produktneutral und unter Berücksichtigung aktueller technischer Anforderungen formulieren können. Die Leitfäden beinhalten u. a. neue Benchmarks zur Empfehlung und eine Auflistung aller relevanten Bewertungskriterien. Über sog. Benchmark-Tools wird die Vergleichbarkeit der Produkte von unterschiedlichen Herstellern bei der produktneutralen Ausschreibung sichergestellt. Ein zentraler Teil des Leitfadens befasst sich jetzt auch mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie der IT-Sicherheit. Die Empfehlungen im Leitfaden beruhen auf einem breiten Konsens in der ITK-Wirtschaft und wurden vom Digitalverband Bitkom, vom Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) und der Bundesagentur für Arbeit erarbeitet.

Award "Innovation schafft Vorsprung" des BME

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) prämiiert herausragende Projekte bei der Beschaffung von Innovationen (Produkte und Dienstleistungen) und der Gestaltung innovativer Beschaffungsprozesse. Für den Award können sich Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentliche Unternehmen und Institutionen bewerben. Er steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Dem Sieger des Wettbewerbs winkt einen Gutschein für Beratungsleistungen in Höhe von 10.000 Euro. Nach einer Vorauswahl der besten Konzepte durch eine unabhängige Jury, werden die Bewerber mit den innovativsten Lösungen zur Präsentation am 27. November 2018 nach Frankfurt eingeladen. Aus deren Kreis wird von der Jury der Sieger ermittelt. Die offizielle Preisverleihung erfolgt dann im Rahmen des "Tages der öffentlichen Auftraggeber" in Berlin. Von den Teilnehmern kann ein Konzept zu innovativen Beschaffungsprozessen oder zur Beschaffung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen eingereicht werden. Das eingereichte Konzept muss in der Praxis Anwendung gefunden, dauerhaft zur Optimierung und Effizienzsteigerung der Beschaffung beigetragen haben und auf andere vergleichbare Institutionen bzw. Organisationen der öffentlichen Hand übertragbar sein. Aus dem Einsatz der innovativen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sollte sich eine Produktivität und Effizienzsteigerung (unter finanziellen, prozessualen, umwelttechnischen Aspekten) ergeben haben. Einsendeschluss für die unveröffentlichte Arbeit in deutscher Sprache mit einem Umfang von maximal zwanzig Seiten ist der 12. Oktober 2018. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, MuellerS@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116 3172



Recht

Negative Eignungsprognose wegen vorheriger Schlechtleistung

Der öffentliche Auftraggeber hat bei der Prüfung der Eignungskriterien einen Beurteilungsspielraum, wie er sich Kenntnis von der Eignung des Bewerbers verschafft. Der Einbezug von in der Vergangenheit mit einem Bieter gemachten negativen Erfahrungen ist bei der Bewertung der Eignung sachgerecht und zulässig.

Sachverhalt

Der öffentliche Auftraggeber schrieb einen Jahresvertrag zur Markierung von Bundes- und Landstraßen aus. Alleiniges Wertungskriterium war der Preis. Der Nachweis der Eignung war durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) möglich. Die Antragstellerin verwies für die Beurteilung ihrer Eignung auf die Eintragung in dieses Präqualifikationsverzeichnis. Das von ihr zum Submissionstermin vorgelegte Angebot war nach rechnerischer Prüfung das wirtschaftlich beste An-

gebot. Der öffentliche Auftraggeber teilte der Antragstellerin mit, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden könne, da begründete Zweifel an ihrer Eignung im Hinblick auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bestehen würden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Markierungsarbeiten im Zuge von Jahresauschreibungen ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Firmen erfordern würden und die Antragstellerin diese Voraussetzungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfülle. Die Prüfung hätte ergeben, dass aufgrund der bisherigen Leistungserbringung bei Bauvorhaben in den Jahren 2009 bis 2016 erhebliche Pflichtverletzungen wie Schlechtleistungen, Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, fehlerhafte Abrechnungen, Nichtleistung trotz mehrfacher Aufforderung sowie Verletzungen von vertraglichen Pflichten bei der Erfüllung vorangegangener Aufträge festgestellt worden seien. Diese führten in mehreren Fällen zur Kündigung bzw. Entziehung von Aufträgen. Es sei nicht erkennbar, dass die Antragstellerin Maßnahmen in organisatorischer, personeller und technischer Hinsicht eingeleitet hätte, welche künftig vergleichbare Vertragsverletzungen ausschließen würden. Der daraufhin von der Antragstellerin erhobenen Rüge wurde nicht abgeholfen und die Vergabekammer angerufen. Diese wies den öffentlichen Auftraggeber zunächst per Beschluss an, erneut in die Angebotswertung einzutreten und diese Wertung unter Berücksichtigung des Angebotes der Antragstellerin und der Rechtsauffassung der Vergabekammer durchzuführen. Der öffentlichen Auftraggeber habe es versäumt, die Gründe für die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin im Rahmen ihrer durchzuführenden Prognoseentscheidung transparent darzustellen. Der öffentliche Auftraggeber kam zu keinem anderen Ergebnis, wogegen sich die Antragstellerin mit der Begründung wandte, dass der öffentliche Auftraggeber ihr gegenüber voreingenommen sei und nicht nachgewiesen habe, dass die Antragstellerin eine schwere Verfehlung begangen habe. Die Antragstellerin sei präqualifiziert und gem. ZTV-M 2013 zertifiziert.

Beschluss

Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag ist unbegründet. Der Ausschluss des Angebotes wegen mangelnder Eignung gemäß § 16 b Abs. 1 VOB/A ist von dem öffentlichen Auftraggeber nicht ermessensfehlerhaft getroffen worden. Die Eignung der Antragstellerin wurde durch den öffentlichen Auftraggeber auf Grundlage seiner Erfahrungen mit vorangegangenen Bauvorhaben aus den Jahren 2009 bis 2016 negativ beurteilt. Es ist sachgerecht und zulässig, wenn der öffentliche Auftraggeber in seine Wertung Erfahrungen mit einbezieht, die er mit einem bestimmten Bieter in der Vergangenheit gemacht hat. Er kann bei der Eignungsprüfung eine Prognoseentscheidung darüber treffen, ob vom Bieter unter allen heranzuziehenden Gesichtspunkten eine einwandfreie und vertragsgemäße Auftragsdurchführung zu erwarten ist. Grundsätzlich kann sich der öffentliche Auftraggeber bei der Prognoseentscheidung auch auf negative Erfahrungen bei einer vorangegangenen Maßnahme berufen. Hierbei reicht es aus, wenn er bei nur einem von mehreren Verträgen schlechte Erfahrungen mit dem Bieter gesammelt hat.

Praxistipp

Die mangelnde Sorgfalt bei der Ausführung früherer Arbeiten durch einen Bieter kann bei der Wertung der Zuverlässigkeit des Bieters einbezogen werden. Einzelne von dem Bieter vertragsgerecht durchgeführte Aufträge führen nicht zur Aufhebung der ansonsten schlechten Erfahrungen in der Vergangenheit.

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 30.08.2017 (3 VK LSA 63/17)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/37 44 607 - 14



International

Aus der EU

Überarbeitung der Entsenderichtlinie

Die Entsenderichtlinie soll die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen erleichtern und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb gewährleisten und dafür Sorge tragen, dass die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat geschickt werden, um dort zu arbeiten, gewahrt bleiben. Am 11. April 2018 hat der Europäische Rat den mit dem Europäischen Parlament ausgehandelten Kompromisstext der überarbeiteten Richtlinie gebilligt. Die endgültige Verabschiedung erfolgt, sobald das Europäische Parlament über die Richtlinie abgestimmt hat. Mit der Überarbeitung werden die bestehenden Rechtsvorschriften den neuen Wirtschafts- und Arbeitsmarktbedingungen angepasst. Die neue Richtlinie regelt u. a. für entsandte Arbeitnehmer die Lohngleichheit vom ersten Tag der Entsendung an, für diese gelten die gleichen Regeln wie für einheimische Arbeitnehmer. Der Begriff der langfristigen Entsendung wurde eingeführt und die damit verbundenen Rechtsfolgen bestimmt. Die Zahl der Tarifverträge, die in den Mitgliedstaaten gelten können, in denen ein System zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen besteht, wurde erhöht. Tarifverträge können zukünftig auf entsandte Arbeitnehmer in allen Sektoren und Branchen angewandt werden und nicht nur wie bisher in der Baubranche. Die Richtlinie stärkt auch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Betrug und Missbrauch im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern. Die Richtlinie muss spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Die Pressemitteilung des Europäischen Rats finden Sie [hier](#).

Grand Paris Express will deutsche Unternehmen für Ausschreibungen gewinnen

Im Rahmen des Großprojekts "Grand Paris Express" zum Metroausbau im Großraum von Paris sollen bis 2030 rund 200 Kilometer neue Metrostrecken mit 68 Stationen gebaut werden. Die Regierung hat hierfür einen neuen Zeitplan aufgelegt. Mit ihm beginnt die zweite Welle an Ausschreibungen. Die Projektgesellschaft wünscht sich eine stärkere Beteiligung ausländischer Firmen, um günstigere Angebotspreise zu erzielen. Das Metro-Großprojekt war aufgrund von Kostenüberschreitungen zuletzt verstärkt in die Kritik geraten. Nachdem der französische Rechnungshof Ende 2017 die Kostenexplosion angeprangert hatte, änderte die Regierung im Februar 2018 den Zeitplan über das Jahr 2030 hinaus und forderte Einsparungen. Dies ist auch der Grund dafür, dass eine größere ausländische Beteiligung angestrebt wird. So könnten bei den Bieterwettbewerben günstigere Preise erzielt werden. Auch bringt das riesige Bauvolumen die französische Bauindustrie an den Rand ihrer Kapazitäten. Das Engagement von deutschen Firmen ist bisher gering. Die zweite Ausschreibungsrunde bietet hier neue Chancen. Gleichwohl bestehen erhebliche Hindernisse für deutsche Unternehmen. Beispielsweise das bei der Ausschreibung zur Anwendung kommende Innovationsverfahren (Processus d'innovation). Unternehmen müssen detailliert ihre Kompetenzen darstellen, was sich oft als Manko bei den Angeboten herausstellt. Notwendig sei eine Zusammenarbeit mit lokalen Bauunternehmen und lokalen Ingenieurbüros. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Neues Handelsabkommen EU/Mexiko - Öffnung der Beschaffungsmärkte

EU und Mexiko haben bei den Verhandlungen über die Modernisierung des bestehenden Handelsabkommens eine grundsätzliche Einigung erzielt. Das Abkommen wird zu einer erheblichen Öffnung des Handels mit Dienstleistungen führen. Insbesondere bei Finanzdienstleistungen, Beförderungsdienstleistungen, dem elektronischen Geschäftsverkehr und Telekommunikationsdiensten sowie dem Online-Handel. Die EU geht davon aus, dass die Wirtschaft insgesamt von erheblichen Zollsenkungen und von vereinfachten Zollverfahren profitieren wird. Das Abkommen beinhaltet insbesondere auch wesentliche Fortschritte bei der weiteren Marktöffnung im Bereich des

öffentlichen Auftragswesens. Unternehmen erhalten auf Gegenseitigkeitsbasis Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf den Märkten sowohl in der EU als auch in Mexiko. Unternehmen aus der EU und aus Mexiko werden gleich behandelt, ob sie ein Angebot in Mexiko oder in der EU einreichen. Mexiko öffnet dabei für Unternehmen aus der EU auch den Zugang zu Beschaffungen einiger subzentraler, regionaler Behörden. Das Recht der EU-Mitgliedstaaten, öffentliche Dienstleistungen nach eigenem Ermessen zu organisieren, wird durch das neue Abkommen in vollem Umfang gewahrt. Nach der Grundsatzvereinbarung werden Verhandlungsführer beider Seite alle noch verbleibenden technischen Fragen klären, sodass bis Ende 2018 eine endgültige Fassung des Abkommens vorgelegt werden kann. Anschließend wird die Kommission das Abkommen der Rechtsförmlichkeitsprüfung unterziehen, in alle Amtssprachen der EU übersetzen und sodann dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Genehmigung vorlegen. Nähere Informationen zum Abkommen finden Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Berlin: Ausstieg aus dem Einweg - Kampf Mehrwegbecher-to-go

Die europäische Kommission hat am 16.01.2018 eine Strategie zur Eindämmung von Plastikmüll ([Europäische Plastikstrategie](#)) vorgelegt. Auch Berlin hat sich wie zahlreiche andere Städte daher dem Kampf gegen Einweggeschirr angeschlossen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) ist in Berlin Einweggeschirr in allen öffentlichen Bereichen bereits nicht mehr zulässig. Dies gilt z. B. für Großveranstaltungen. Vielmehr ist verpflichtend Mehrweggeschirr sowie Mehrwegbesteck zu verwenden. Der Einsatz ist durch ein Pfandsystem sowie ausreichendes Angebot von Annahmestellen sicherzustellen. Die Verwaltungsvorschrift enthält insoweit für öffentliche Einrichtungen und öffentliche Unternehmen des Landes Berlin verbindliche Beschaffungsbeschränkungen für Einweggeschirr und Portionsverpackungen, weshalb öffentliche Beschaffungsstellen des Landes im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen dazu verpflichtet sind, diese in der Verwaltungsvorschrift niedergelegten Umweltschutzanforderungen einzuhalten. Auch bei der Aufstellung und Nutzung von Getränkeautomaten sind die besonderen Vorgaben einzuhalten. Darüber hinaus hat die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gemeinsam mit der BSR sowie Berliner Wirtschafts- und Umweltverbänden in 2017 die Initiative „Better World Cup“ ins Leben gerufen, mit der u. a. beabsichtigt ist, eine deutliche Reduzierung des Verbrauchs an To-go-Einwegbechern herbeizuführen, die Sauberkeit der Stadt zu verbessern sowie den Ressourcenschutz voranzutreiben. Informationen zu weiteren Aktionen sowie den Initiatoren im Kampf gegen den Mehrwegbecher finden Sie auf der Seite der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz unter: www.berlin.de/senuvk/umwelt/mehrwegbecher/

Quelle: Newsletter Grüne Beschaffung Nr. 16

Brandenburg und Berlin: Stetiger Zuwachs FSC-zertifizierter Betriebe in Berlin und Brandenburg

Im März dieses Jahres waren bereits 215 Betriebe in den Bundesländern Brandenburg und Berlin in die Liste FSC-zertifizierter Betriebe mit stetigem Aufwärtstrend eingetragen. Öffentliche Beschaffungsstellen sind im Rahmen ihrer Ausschreibungen verstärkt dazu angehalten, in ihre Leistungsbeschreibungen auf die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) zur ausschließlichen Beschaffung von Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung hinzuwirken. Zur Nachweiserbringung haben Bieter ein Zertifikat oder Einzelnachweise beizubringen. Eine Überprüfung der eingereichten Zertifikate und deren Gültigkeit kann über die FSC-Datenbank sowie die PEFC-Datenbank erfolgen. Die aktuellen Listen finden Sie [hier](#).

Quelle: Newsletter Grüne Beschaffung Nr. 17

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13

Schleswig-Holstein: Entwurf eines neuen Landesvergabegesetzes in der Anhörung

Das federführende Wirtschaftsministerium hat auf Basis des Koalitionsvertrages einen Gesetzentwurf für ein „neues und sehr schlankes“ Landesvergaberecht (Vergabegesetz Schleswig-Holstein –VGSH) vorgelegt. Der Entwurf ist derzeit in der Verbändeanhörung, die bis zum 18.05. geplant ist. Das VGSH verzichtet weitestgehend auf redundante und rein deklaratorische Regelungen; die VOB/a und die UVgO werden als Verfahrensregeln zur Anwendung erklärt. Grundsätzlich soll der Vorrang der Eigenerklärungen gelten, um die Mittelstandsfreundlichkeit zu verbessern. Das Gesetz betont den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und verweist hier insbesondere auf den Aspekt „Qualität“ bei den Zuschlagskriterien. Der vergaberechtliche Mindestlohn wird zwar mit 9,99 € festgeschrieben; eine entsprechende Erklärung ist aber nicht bereits bei Angebotsabgabe von jedem Bieter sondern mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit nur vom „Zuschlagsprätendenten“ gefordert werden. Das VGSH soll das derzeitige aktuelle TTG SH ablösen. Hierzu wird das TTG SH komplett aufgehoben. Das neue VGSH könnte bei zügiger Behandlung bereits vor der parlamentarischen Sommerpause in Kraft treten. Damit wäre eine zeitnah folgende Umsetzung der UVgO in Schleswig-Holstein möglich. In einer gemeinsamen Stellungnahme der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein sowie der ABST SH wird „die Intention der Landesregierung mit dem neuen Landesvergaberecht ein mittelstandsfreundliches Vergaberecht unter Verzicht auf vergabefremde Kriterien einzuführen und somit das derzeit noch geltende Tariftreue- und Vergabegesetz (TTG) abzulösen“ ausdrücklich begrüßt. Weiter: „Insbesondere der Verzicht auf Verpflichtungserklärung (z. B. zum Nachweis der Tariftreue, zur Beachtung der sogenannten ILO-Kernarbeitsnormen oder weiterer „vergabefremder“ Aspekte) wird nach unserer Auffassung weitere bürokratische Hürden abbauen, die den Unternehmen bislang eine Beteiligung am öffentlichen Markt eher erschweren.“ **Vor diesem geschilderten Hintergrund sei eine zügige, gegenüber der Entwurfsfassung unveränderte Umsetzung des Gesetzentwurfs im Interesse der schleswig-holsteinischen Wirtschaft.** Die mit der Stellungnahme vertretenen Wirtschaftsverbände weisen aber gleichzeitig noch auf den weiteren Handlungsbedarf hin:

- Fortführung der SH-Wertgrenzenregelung, die sich im Einklang mit den nördlichen Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern befindet und insbesondere auch hier wie in den angesprochenen Bundesländern zeitlich unbefristet ist.
- Zügige „1:1“ Umsetzung der (Bundes-)UVgO, damit sich die am öffentlichen Markt aktiven Unternehmen bei länderübergreifender Akquise nicht auf unterschiedliche Vergabeordnungen einstellen müssen.
- Verpflichtende E-Vergabe bei Umsetzung der UVgO, d. h. eine durchgängig elektronische Kommunikation bei öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich. Ggf. mit erweiterten Übergangsfristen
- Einführung einer verpflichtenden Landesvergabepattform, auf der alle öffentlichen Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber aus Schleswig-Holstein veröffentlicht werden. Diese Plattform sollte als reine Informationsplattform sowohl Vergabestellen als auch insbesondere den Bietern kostenlos zur Verfügung stehen. Hier wird beispielhaft auf die Plattform der GMSH AöR verwiesen.

Den Entwurf des Landesvergabegesetzes VGSH und die Stellungnahme finden sie unter www.abst-sh.de/aktuell.
Meldung vom 07.04. und vom 24.05.2018

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/986 513 0



Veranstaltungen

19. Juni und 7. August: Aktuelles Vergaberecht 2018 für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen: Praxisrelevante Themen vertiefend dargestellt

Sie haben sich bereits mit Vergabeverfahren bzw. der Angebotserstellung befasst. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, freischaffende Planungsbüros und Unternehmen, die mit dem Vergaberecht bereits vertraut sind sowie an jeden Interessierten, der vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht sowie ein Update zur neuen Rechtsprechung anstrebt. Es greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Problemstellungen im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Das Seminar geht ausführlich auf bestehenden Unterschiede der Regelungen zu Bauleistungen in Abgrenzung zu den Liefer- und Dienstleistungen ein, gemäß GWB, EU VOB/A, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und VOL/A. Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz werden herausgearbeitet.

Die Themenauswahl des Seminars orientiert sich an den wesentlichen Fragestellungen aus der Praxis unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern sowie obergerichtlichen Entscheidungen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch eigene Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros, die sich regelmäßig mit Liefer- und Dienstleistungsvergaben bzw. der Angebotserstellung befassen sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht sowie ein Update zur neuen Rechtsprechung anstreben.

Das Seminar greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Problemstellungen im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) werden herausgearbeitet. Die Themenauswahl orientiert sich an den wesentlichen Änderungen, die seit April 2016 für Beschaffungsverfahren verbindlich geworden sind und vergleicht sie mit der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtlichen Entscheidungen. Sämtliche Regelwerke wie GWB, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und UVgO werden einbezogen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin 1:	19. Juni 2018, 10:30-16:30 Uhr
Ort:	Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill, Dillenburg
Termin 2:	08. August 2018, 10:30-16:30 Uhr
Ort:	Industrie- und Handelskammer Kassel
Referenten/-in:	Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt:	150 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

8. August 2018: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 8. August 2018, 10:00 – 15.15 Uhr
Ort: Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 40 €



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion:
Petra Bachmann, ABST Brandenburg, Telefon: 030/3744607-14, E-Mail: petra.bachmann@abst-brandenburg.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:
ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.